



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
100 Umstufung der Kreisstraße 2 (K2) und Kreisstraße 8 (K8) im Stadtgebiet Mönchengladbach zur Gemeindestraße S. 149	106 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 152
101 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Burggemeinde Brüggen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung S. 150	107 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der SCHEREN LOGISTIK GmbH in Düsseldorf S. 153
102 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - NE5 (Fabian Schlüter) S. 150	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 154
103 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MH11 (Julia Neuburg) S. 150	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
104 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 150	108 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2026 S. 154
105 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 151	109 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses des Rhein-Kreis-Neuss S. 155
	110 Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3220172088 und Nr. 3229157148 S. 155

Beilage zu Ziffer 100: Karte - Umstufung der Kreisstraße 2 (K2) und Kreisstraße 8 (K8) im Stadtgebiet Mönchengladbach zur Gemeindestraße
Beilage zu Ziffer 101: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Burggemeinde Brüggen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

100	Umstufung der Kreisstraße 2 (K2) und Kreisstraße 8 (K8) im Stadtgebiet Mönchengladbach zur Gemeindestraße
-----	---

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 MG-K2-K8

Düsseldorf, den 23. April 2025

-siehe Beilage zu Ziffer 100-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.149

101 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Burggemeinde Brüggen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 22. April 2026

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Burggemeinde Brüggen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Burggemeinde Brüggen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung

Ihr Bericht vom 09.12.2025

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Nettetal und der Burggemeinde Brüggen über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Geschwindigkeitsüberwachung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S.2 Zif. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter> aufgerufen werden. Auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich hin.

Im Auftrag
gez. Thomas Hermans

-siehe Beilage zu Ziffer 101-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.150

102 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - NE5 (Fabian Schlüter)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-NE5

Düsseldorf, den 28. April 2026

Mit Wirkung zum 01.05.2026 wurde Herr Fabian Schlüter zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Neuss 5 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.150

103 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MH11 (Julia Neuburg)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MH11

Düsseldorf, den 28. April 2026

Mit Wirkung zum 01.05.2026 wurde Frau Julia Neuburg zur betriebsangehörigen Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mülheim 11 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.150

104 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0077961-0010-A15-0252/25

Düsseldorf, den 22. April 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Kokerei

durch Errichtung und Betrieb einer Rohteerzirkulationsleitung und der Rückführung von Pech zum Rohteer

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort an der Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Koks (Kokerei). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Kokerei werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Rohteerzirkulationsleitung und der Rückführung von Pech zum Rohteer.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird die Auslegung des gewählten Werkstoffs entsprechend der zu erwartenden Betriebsbedingungen. Durch die Einhaltung der Anforderungen der AwSV werden zudem die Belange der Störfallverordnung berücksichtigt. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.150

105 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-A15-0321/25

Düsseldorf, den 29. April 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung der stationären, automatischen Schaumlöschanlage durch Substitution des Löschmittels

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der stationären automatischen Schaumlöschanlage durch Substitution des bisher verwendeten PFAS-haltigen Schaummittels gegen ein fluorfreies Schaummittel. Damit verbunden ist der Austausch des bestehenden Schaummittelbehälters inklusive Anbindung an den Injektor-mischer, der Austausch von Rohrleitungen DN100 gegen DN150 und der Austausch der Sprinklerdüsen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und

somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten, sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.151

106 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-A15-0222/24

Düsseldorf, den 29. April 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Änderung der Dosierstation für den bestehenden Kühlwasserkreislauf (537.11)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsfähigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage

Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des Betriebs der genehmigten Dosierstation für den bestehenden Kühlwasserkreislauf 537.11. Anstelle des Konditionierungsmittels H_2O_2 20 % soll zukünftig H_2O_2 35 % eingesetzt werden. Außerdem wird ein genehmigtes Konditionierungsmittel auf Grund einer toxikologischen Neubewertung zukünftig durch ein anderes Konditionierungsmittel ersetzt. Alle in Rede stehenden Konditionierungsmittel unterliegen nicht der Störfall-Verordnung.

Durch die Substitution der anzeigegegenständlichen Konditionierungsmittel verändert sich die Betriebsweise des bestehenden Kühlwasserkreislaufes durch Erhöhung des Volumens von Abschlammwasser.

Die Beschaffenheit des Kühlwasserkreislaufs als auch der Verdunstungskühlanlage bleiben durch die angezeigten Maßnahmen unverändert.

Jedoch erfährt die Beschaffenheit der Dosierstation durch das Auftragen einer Kunstharzbeschichtung eines Behälters eine Änderung.

Die genehmigte Produktionskapazität und der genehmigte Produktionsbetrieb der BImSchG-Anlage Veredelungsbetriebe ändern sich durch die angezeigten Maßnahmen nicht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.152

107 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der SCHEREN LOGISTIK GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0652101-0001-A15-0340/25

Düsseldorf, den 29. April 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der SCHEREN LOGISTIK GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Gefahrstofflager) nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Außerbetriebnahme und Rückbau der Sprinkleranlage in den Lagerhallen 1 und 3

Die Scheren Logistik GmbH betreibt am Standort an der Karweg 10 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Gefahrstofflager). Die Genehmigungsfähigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1, 9.3.2 und 9.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Scheren Logistik GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Die anzeigegegenständlichen Lagerhallen 1 und 3 dienen der Lagerung von ortsbeweglichen Behältern mit sonstigen festen und flüssigen Gefahrstoffen.

Mit Datum 04.07.1995 (Az.: 524-G 20/95-Wu/KI) wurde der Heinrich Scheren Spedition (Unternehmen der Scheren Gruppe) erstmals die Genehmigung nach §§ 4,6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigung wurde zusätzlich zu der damals in den Hallen 1 und 3 bereits installierten Sprinkleranlage der Bau einer CO₂-Löschanlage - ergänzend zur Sprinkleranlage - beantragt und genehmigt.

Somit betreibt die Scheren Logistik GmbH in den Lagerhallen 1 und 3 derzeit zwei voneinander unabhängige Löschanlagen.

Die installierte Sprinkleranlage, die sich seit vielen Jahren in Betrieb befindet hat nach Angaben der Anzeigenden in absehbarer Zeit das Ende ihrer vorgesehenen technischen Standzeit erreicht, soll entsprechend außer Betrieb genommen und rückgebaut werden.

Auf Grund der hohen Verfügbarkeit der genehmigten und bestehenden CO₂-Löschanlage und der damit verbundenen Ausfallsicherheit zeigt die Scheren Logistik GmbH die Außerbetriebnahme und den Rückbau der vorhandenen Sprinkleranlage in den Hallen 1 und 3 als störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, im Sinne des §15 Abs. 2 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an.

Die bereits installierte, genehmigte und betriebsbereite CO₂-Löschanlage wird unverändert weiterbetrieben.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt sowohl eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person, als auch eine gutachterliche Stellungnahme einer anerkannten brandschutzsachverständigen Person bei. Nach Aussage der Sachverständigen für den Brandschutz ist ein Betrieb von zwei parallel laufenden und selbsttätigen Feuerlöschanlagen mit unterschiedlichen Löschmitteln aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich und aus brandschutztechnischer Sicht nicht zielführend. Die Hallenbereiche sollten daher nach Aussage der Brandschutzsachverständigen mit nur einer selbsttätigen Löschanlage mit einem auf das Lagergut abgestimmten Löschmittel ausgestattet werden. Gegen den Weiterbetrieb nur einer selbsttätigen Löschanlage bestehen laut brandschutztechnischer Stellungnahme keine Bedenken. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass ebenfalls gutachterlich bestätigt keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Durch die störfallrelevante Änderung wird weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, noch der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räum-

lich noch weiter unterschritten. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.153

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.01 AWS 1541241-0

Düsseldorf, den 27. April 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht]
zuletzt wohnhaft in [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer BO 3039 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Es handelt sich hierbei um einen Bescheid bzgl. der Zuverlässigkeit gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz vom 16.04.2026.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Fries

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.154

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

108 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kamerale Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbsitztag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 30.04.2026 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.766.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 3.766.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 23.252.000,00 EUR

in der Ausgabe auf 23.252.000,00 EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **20.000,00 Euro** nicht übersteigen.

b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** (Haushaltsstelle 1100) wird auf **3.287.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird auf 0,8280 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **82,80 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird auf 0,2511 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **25,11 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **21,95 EUR/ha** mit dem Faktor 5 auf **109,75 EUR/ha** mit dem Faktor 10 auf **219,50 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,90 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenhheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenhheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt ge-

macht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 30.04.2026

Der Deichgräf

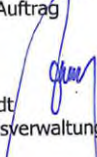
Harry Schulz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.154

109 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreis-Neuss

Der Dienstausweis Nr. **2908** ausgestellt durch die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 03.12.2025, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Arndt
Kreisverwaltungsleiter

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.155

110 Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3220172088 und Nr. 3229157148

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 3220172088 und Nr. 3229157148 beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 23.04.2026 seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, 23.04.2026

Stadt-Sparkasse Solingen

Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de